

Laibacher Zeitung.



N^o. 62

Dinſtag am 23. Mai

1848.

Illyrien.

Adresse.

der Bewohner Laibachs an Seine k. k. Majestät
Ferdinand den I.
Eure k. k. Majestät.

Die jüngsten Ereignisse in Wien haben in der k. k. Hauptstadt Laibach einen allgemeinen, schmerzlichen Eindruck hervorgerufen.

Erlauben Eure k. k. Majestät den Bewohnern Laibachs, die Gefühle der innigsten Theilnahme mit den aufrichtigsten Worten auszudrücken, daß dieselben Eure k. k. Majestät und dem allerhöchsten Kaiserhause mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit ergeben, und stets bereit sind, für Eure k. k. Majestät und den Kaiserthron mit Gut und Blut einzustehen. Laibach am 20. Mai. 1848. (Folgen die Unterschriften.)

Der verstärkte ständische Ausschuss in Krain hat unter 20. d. M. nachstehende Ergebnisses- Erklärung im Namen der Provinz Krain abgegeben.

Eure Majestät!

Betrübende Ereignisse haben in jüngster Zeit in der Residenzstadt Wien Statt gefunden.

Einzelne Corporationen, die sich öffentlich als Träger des Volkswillens der Gesamtmonarchie erklären, die aber dafür nicht erkannt werden, haben sich erlaubt, durch wiederholte Petitionen, ja durch thätliches Einschreiten in die constitutionellen Rechte des Monarchen einzugreifen, Aenderungen zu erzwingen, und dadurch die Handhabung der Gesetze unmöglich zu machen.

Der allerunterthänigst gefertigte verstärkte ständische Ausschuss, als Organ der Provinz Krain, fühlt sich gedrungen, sein tiefes Bedauern, seine Entrüstung gegen diese Uebergriffe der in der Residenz bestehenden Corporationen unumwunden auszusprechen, und bittet, den Ausdruck der unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit an Eure k. k. Majestät und das durchlauchtigste Kaiserhaus mit der Versicherung allergnädigst entgegen nehmen zu wollen, daß derselbe für die Sicherheit Allerhöchsterer geheiligten Person, für die Wiederherstellung der gestörten Ruhe und Ordnung, für die constitutionelle Freiheit, für die Erhaltung der Monarchie, für alle diese theuern Güter Gut und Leben einzusetzen bereit ist.

Erklärung des verstärkten ständischen Ausschusses in Krain an E. Excellenz, den Herrn Minister des Innern, im Namen der Provinz Krain.

Die neuesten Ereignisse in der Residenzstadt, — hervorgerufen durch Umtriebe einzelner Corporationen, einzelner Individuen, geben eben so schlagende, als traurige Beweise des in Wien herrschenden anarchischen Zustandes.

Man hätte glauben dürfen, daß nach der am 25. v. M. von Sr. Majestät, dem Kaiser, proclamirten Constitution die schon längere Zeit gestörte Ruhe, das Vertrauen wiederkehren werden, daß von nun an die Erreichung aller, das allgemeine Wohl bezweckenden Maßregeln und Gesetzworschläge nur auf der rein constitutionellen Bahn, nämlich durch die versammelten Reichsstände, eingeleitet werden sollen; allein es haben Vorgänge Statt gefunden, die allen gesetzlichen und constitutionellen Staatseinrichtungen Hohn sprechen; Vorgänge, die selbst den Bestand der Monarchie in Frage stellen.

Der krainisch-ständische verstärkte Ausschuss, als Organ der Provinz Krain, besorgt um das Woh-

des Vaterlandes, sieht sich veranlaßt, feierlichst zu erklären, daß er die Gesinnungen der in der Residenz bestehenden Corporationen, die sich öffentlich als Träger des Volkswillens des gesammten Kaiserstaates erklären — nicht nur nicht theile, sondern auch, daß er gegen die Eingriffe in die constitutionellen Rechte des allerhöchsten Monarchen, von Seite Jener, die sich ungerufen anmaßen, im Namen von Millionen Staatsbürgern als Gesetzgeber aufzutreten, offen protestire.

Der ständische verstärkte Ausschuss, von der Ueberzeugung ausgehend, daß, wenn die Constitution vom 25. April l. J. einer Aenderung bedürfe, die Einleitung derselben nach dem §. 50 der Constitution-Urkunde bloß dem dazu berufenen Reichstage zustehe, muß Euer Excellenz und das Gesamtministerium dringend bitten, dem Treiben jener Corporationen mit der Kraft entgegenzutreten, welche das Bestehen der constitutionellen Freiheit, ja das der Monarchie bedingt: — Güter, für welche gegenüber der in der Residenz bestehenden wühlerischen Vereine — Gut und Leben einzusetzen jeder rechtliche Staatsbürger fest entschlossen ist. — Diese Kraft jedoch wurde leider vermisst in der Zurücknahme der Verfügung zur Auflösung des Nationalgarde-Comité's, so wie in der Concession, daß das k. k. Militär erst über Aufforderung der Nationalgarde zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung einzuschreiten habe. — Maßregeln, über welche kein Bedauern auszudrücken, der ständische verstärkte Ausschuss nicht unterlassen kann.

Endlich glaubt der ständische verstärkte Ausschuss bemerken zu müssen, daß unter den gegenwärtigen Umständen, unter der Herrschaft von ein Paar Hundert Pratorianern, eine freie Discussion auf dem am 26. k. M. bestimmten Reichstage eine Unmöglichkeit sey, daher der Antrag gestellt wird, daß dieser Reichstag nicht in Wien, sondern in einer Provinzial-Hauptstadt, als z. B. Linz, Innsbruck, abgehalten werde.

Laibach, am 23. Mai. Wir können unsern Lesern diesmal nichts Besonderes, am allerwenigsten etwas Verlässliches vom Kriegsschauplatz mittheilen; nur dieses ist neu und klingt etwas sonderbar, daß F. J. M. Nugent das Commando an F. M. E. Grafen Thurn abgegeben und sich, angeblich aus Gesundheitsrückichten, nach Görz begeben habe. So lauten Nachrichten vom 17. Mai aus dem Lager zu Wisnabello. Ueber die wirkliche Einnahme Treviso's von unserer Seite verlautet noch nichts Officielles.

Aus Agram schreibt man uns, daß der Haß gegen die Magyaren von Tag zu Tag sich steigere, daß man sich gegen Ungarn rüste, und daß an eine Aussöhnung zwischen diesen zwei Parteien gar nicht zu denken sey. Alle neuen Erlässe des ungarischen Ministeriums sollen verbrannt worden seyn. Man läßt keine Gränzbatallione mehr aus dem Lango, da man vorgibt, sie für sich zu brauchen; deshalb soll auch seit den leztthin in unserem Blatte angezeigten Marschen croatischer Truppen kein nach Italien bestimmtes Batallion mehr hier angekommen seyn.

Laibach, am 22. Mai. Laut Bulletin des Mailänder Kriegsministeriums ddo. 8. Mai sollen die österreichischen Offiziere als Gemeine verkleidet am Kampfschauplatz erscheinen. Auf diese Behauptung entgegnet die „Veroneser Zeitung“ Nr. 58 von 16. d. M., daß die österreichischen Offiziere sich nie solcher eigen Mittel bedient, wohl aber die piemontesischen Truppen im Treffen vom 6. Mai nächst Verona

viele Teufelslarven und selbst viele Todte in Teufels-tracht am Kampfschauplatz zurückgelassen haben. Diese armen Teufel hatten die Bestimmung, unter der österreichischen Truppe Schrecken und Verwirrung hervorzubringen!!!

Laut dem „Foglio di Verona“ Nr. 58, ddo. 15. l. M., wird von Seite des General-Adjutanten F. M. Schönhalz die Aeußerung der „Allgemeinen Zeitung“ vom 11. Mai, über das zweideutige Benehmen der italienischen Armee im Treffen v. 6. d. nächst Verona, mit der Erklärung widerlegt, daß dieselbe sich stets muthig und tapfer benommen und der vollen Zufriedenheit des F. M. Radetzky erfreue.

Laibach, 22. Mai. (Postscriptum an die Wiener.) Den treffenden Worten, welche eine gewandte Feder in unser aller Namen im lezten Blatte dieser Zeitung an die Wiener richtete, finden wir noch beizufügen, daß wir mit Zuversicht die Bekanntmachung der Strafe erwarten, welche die, nicht von den Publicisten, noch von der Nationalgarde, sondern von dem anfänglich verleiteten, aber zuerst wieder zur Besinnung gelangten Wolke Wiens eingezogenen Redacteurs und Volksaufwiegler, Häfner und Zuwora, verdienter Maßen treffen wird. Auch wünschen wir zu wissen, was zur Ermittlung und Bestrafung aller Derjenigen geschehen sey, welche durch Wort und That eine Demonstration herbei geführt haben, die ein anmaßender Eingriff in die constitutionellen Rechte der Völker aller Provinzen, und ein Vorgriff in die Beschlüsse des nahen Reichstages genannt werden muß und das Kaiserreich in so große Gefahr gesetzt hat. Zugleich müssen wir die allgemeine Ansicht unumwunden aussprechen, daß, so lange die Universität und Aula der Herd des revolutionären Feuers seyn, von dort der Wechsel der Minister ausgehen, und man nicht zur Erkenntniß kommen wird, daß politische Ansichten und Meinungen viel zweckmäßiger unmittelbar dem Ministerium unterlege, als zur Aufregung des unmündigen Volkes in den Tagesblättern verbreitet werden sollen, die Residenz und das Reich nie zum Genuße der Früchte der Constitution werden gelangen können, weshalb jeder Gutgesinnte dringend wünschen muß, daß die Universität wieder nur ihrer eigentlichen Bestimmung geöffnet, die Presse gemäßigter seyn und die studierende Jugend erwägen möchte, wie sehr der Ruhm, den sie sich am 13. März d. J. ohne Waffen errang, von dem Augenblicke an, als sie zu den Waffen griff, immer mehr und mehr im Glanze verlor; sie blicke hin auf die ehrenwerthen Studierenden Englands, welche, als die jüngsten der Gesellschaft, die angemessene Stellung einnehmen.

Wir glauben, Wien gegenüber diese Worte uns erlauben zu dürfen, weil Krain seit der, dem Kaiser Friedrich im Jahre 1463 in der Wiener Neustadt, wider die Wiener geleisteten Hilfe, stets die getreue Anhänglichkeit an das angestammte Kaiserhaus, andererseits aber auch seit der Belagerung der Stadt Wien durch Soliman 1529, wobei die Krainer den Wienern thätigen und erfolgreichen Beistand leisteten, jederzeit die Sympathie für die Residenzstadt bewiesen.

Die Stellung Oesterreichs und Deutschlands zu Rußland und Frankreich.

Europa gleicht einer Wage, deren Endpunkte Frankreich und Rußland sind; Deutschland und Oesterreich bilden den Stützpunkt. Sollen sich letztere zu Frankreich, oder sollen sie sich zu Rußland hinneigen? Antwort: Beide müssen fest zusammenhalten, sich weder an Rußland, noch an Frankreich, sondern nur an sich selbst schließen; sie müssen ein Ganzes

bilden und selbstständig seyn, sonst ist das Gleichgewicht gestört, und wir werden entweder die Sklaven von Frankreich, oder Abhängige von Rußland.

Diese einfache Regel muß unser Polarstern seyn, der uns im Sturme leitet; wer dagegen sündigt, ist ein Verräther am allgemeinen und eigenen Wohle.

Rußland ist der Sitz des Absolutismus, Frankreich eine Demokratie. Haben wir beide zugleich zu Feinden, so sind wir offenbar verloren. Wir müssen nothwendig entweder Rußland oder Frankreich zum Freunde haben. Welches von beiden soll nun unser Freund seyn? Ohne Zweifel Rußland, denn Rußland kann Oesterreich und Deutschland als Staaten nicht untergehen lassen, es bedarf dieselben als Vormauer gegen Frankreich; seine Absicht, in so ferne sie Deutschland und Oesterreich nicht behagen dürfte, kann nur das Bestreben seyn, daß Oesterreich und Deutschland dem Absolutismus huldigen. Eine andere Abhängigkeit haben wir von Rußland nicht zu fürchten, weil es einen anderen Lebenszweck hat, als unsere Unterjochung; durch letztere würde es nur sich selbst schaden. Lassen wir nur Rußland seine Pläne verfolgen, sie können unserem Bestande nicht nachtheilig seyn. Frankreich hat einen ganz anderen Lebenszweck, als Rußland; dieses will uns erhalten, jenes uns unterjochen. Frankreich ist der wahre Feind von Deutschland und Oesterreich; diese beiden müssen daher fest zusammenhalten, um kräftig den Eroberungsgelüsten Frankreichs widerstehen zu können. Muß Rußland uns zu diesem Zwecke helfen, ist es immerhin ein Uebel, aber ein nothwendiges. Das erste Gebot ist immer, sich das Leben zu erhalten, und Frankreich will uns dieses nehmen.

„Aber Frankreich ist jetzt eine Demokratie, es will nicht mehr Eroberungen machen, wie früher; sein Zweck ist nur die Beglückung der Völker. Lamartine hat es ja gesagt, er spricht Worte der Freundschaft und Versöhnung.“

Wehe uns, wenn wir uns dadurch täuschen lassen. Lamartine ist nur der echte Wolf im Schafspelze; er versteht das Betriegen aus dem Fundamente.

Der Zweck eines Volkes bleibt immer derselbe, sey nun seine Regierungsform monarchisch oder demokratisch. Der ganze Unterschied liegt bloß darin, daß eine Republik stets, wenn nur ihre Lage es gestattet, viel kriegerischer ist, als eine Monarchie, und daß sie den Besiegten ein weit härteres Joch auflegt als diese. Die Geschichte aller Zeiten beweiset diese herbe Wahrheit. Ein Monarch kann großmüthig seyn, ein ganzes Volk ist es nie; dieses kennt außer sich selbst nur Sklaven, wenn es nicht selbst Slave ist. Nur der blinde Deutsche will von dieser Regel Ausnahme machen, weil er in Paris Politik studiert hat. Frankreich hatte den Krieg gegen uns schon beschlossen, bevor der Thron Ludwigs Philipp's gestürzt war; letzterer hat sich bloß dadurch den Thron verschertzt, weil er den Frieden mit uns erhalten wollte; er verlor dadurch die Sympathie des Volkes und des Militärs, und hat so der Propaganda in die Hände gearbeitet. Die Propaganda, das republikanische Princip, trug den Sieg über ihn davon, weil er keinen Krieg mit uns wollte. Die Mitglieder der jetzigen Regierung in Frankreich sind die Häupter der Propaganda, denn jede Partei, welche siegt, setzt ihr Haupt an die Spitze der Regierung. Soll die jetzige Regierung in Frankreich sich behaupten, so muß sie Krieg führen, Unterjochungskrieg gegen uns und gegen Deutschland; sie war davon so überzeugt, daß sie sich gleich im Anbeginne die Steuern um ein halbes Jahr voraus zahlen ließ, um die Kriegsrüstungen beginnen zu können; jetzt hat sie schon vier große Armeen aufgestellt, und wartet nur noch, ob wir so thöricht seyn und über Rußland, oder über uns selbst gegenständig herfallen werden, denn sie hätte dann leichteren Sieg. Ihre Waffe besteht, außer den vier starken Armeen, noch in der Aufwiegelung der Völker mittelst der Schlagwörter Republik und Nationalität. Diese Waffe wüthet bereits auf das Schrecklichste in Deutschland und Oesterreich, und die vier Armeen werden fast nichts zu thun haben. Ohne Zweifel sind

auch Redacteurs der Wiener-Zeitungsblätter bestochen, weil Aufsätze, welche die Wahrheit sprechen und uns über unsere wahre Lage aufklären können, darin keine Ausnahme finden. Wir sollen den Franzosen mit verbundenen Augen überliefert werden. Lamartine ist ein ganz anderer Feldherr als Napoleon, und es war daher keine Prahlerei, als er unlängst in der Nationalversammlung sagte, daß er Vorsorge getroffen habe, damit seine Armeen nicht aus den Stellungen verdrängt werden können, die er ihnen anweisen werde. Die Vortheile, welche wir erringen werden, wenn wir uns nicht schnell einigen, und wie Ein Mann aufstehen, werden sehr bedeutend seyn; einige davon sind: 1. Wir brauchen unsere Staatsschulden nicht zu bezahlen. 2. Wir erhalten dafür zum Geschenke die französische Staatsschuld, welche viel größer ist, als die unsrige. 3. Wir dürfen auch die Kriegskosten der Franzosen bezahlen. 4. Unsere Fabrikarbeiter werden immer Feiertage haben, denn die Staatsfabriken in Frankreich werden sie der Mühe überheben, zu arbeiten. 5. Dürfen wir den Franzosen helfen, die Russen zu besiegen, wenn sie Oesterreich und Deutschland werden unterjocht haben. 6. Nach Besiegung der Russen wird uns Frankreich durch die Wiederherstellung Polens eine Vormauer gegen Rußland errichten, welche verhindern wird, daß diese Barbaren es wagen, uns wieder zu Hilfe zu kommen, wenn wir noch einmal so thöricht seyn sollten, uns mit unseren guten Freunden, den Franzosen, zu entzweien, wie es schon so oft geschehen ist. 7. Der Streit zwischen den Deutschen, Slaven und Ungarn wird ein Ende haben; wir werden Alle einig, wir werden alle miteinander Franzosen seyn.

Was haben jetzt unsere Minister zu thun? — Kriegssteuern einheben; eine Armee von 500.000 Mann binnen 4 Wochen nach Italien schicken; den Zeitungsredacturen, welche die Unordnung in Wien ansführten, besonders jene, die von Ludwig dem XVI. und von Republik schwanken, als unser gute Kaiser Wien verließ, dann allen andern Auswiegern den peinlichen Prozeß machen; alle nicht vollkommen vertrauungswürdigen Ausländer aus dem Lande jagen; das Standrecht in der ganzen Monarchie für Jeden verkünden, der es noch einmal wagt, Unruhe zu erregen, d. h. von Zerstückelung der Provinzen, abgesonderten Ministerien und dgl. zu reden, oder sonstigen Unfug zu treiben; Bündnisse mit Rußland, England und Schweden schließen; endlich den Reichstag auf unbestimmte Zeit verschieben, weil dort viel gezankt werden wird, und die Zeit zum Zanken schlecht gewählt ist, wenn die Franzosen vor der Thüre stehen. Schließlich bemerke ich noch, daß ich einen Aufsatz mit dem Titel: „Unterrichtsstunde für den deutschen Michel,“ welcher die nämliche Tendenz hat, wie der gegenwärtige, an die Redaction der „Wiener Zeitung“ gesendet habe, welche aber den Aufsatz weder drucken ließ, noch ihn mir auf mein dringendes Verlangen zurückschickte. Höret es, Oesterreicher und Deutsche! Wollet ihr nicht, nun wohl, so seyd der Freiheit ihr nicht würdig, ihr werdet Sklaven seyn!

E. F. Theimer.

Ideen über die Slaven-Sache.

Ich will nicht zu Denjenigen gezählt werden, die mit Czaren-Fanatismus den Geburtsact slavischer Mündigkeit fördern wollen, denn es liegt etwas das sittliche Gefühl unserer Zeit Empörendes in diesem rohen Prager-Patriotismus, der echt hussitisch, mit Eisen und Keulen, Probleme der Humanität lösen will. Muß denn jedes große Blatt der Geschichte seinen Blutstempel tragen? Soll die Wiege einer neuen Zeit immer auf den Gräbern einer erschlagenen Generation stehen? — Aber auch zu denjenigen möchte ich nicht gehören, die da glauben, die Wiedergeburt eines Volkes, die politische Majorennisirung desselben, lasse sich auf den Bänken einer idyllischen Landschule, auf den schmucken Kanzeln einer neucreirten Universität, oder gar in den Spalten der Journalistik zu Wege bringen. Diese Tauben-Politik, mit dem fried-

lichen Delzweig im Schnäbelchen macht den guten Herzen der Menschen allerdings Ehre: aber die Geschichte lächelt mitläufig über so kindliche Gedanken, und docirt anders aus ihren blutgeschriebenen Heften.

Wo und wann ist je ein Volk durch gelehrte Sprachforschung, durch die Erzeugnisse seiner Dichter und Philosophen zur Unabhängigkeit oder zu politischer Bedeutung gelangt? Hat die Geschichte irgend ein Beispiel aufzuweisen, daß ein Volk dadurch, daß es vor Allem im Stillen sich geistig pflegte, daß es seinem dritten Stande das Lesen, Schreiben und die Humaniora lehrte, zu einer Großmacht wurde? Nein, gerade das Gegentheil lehrt sie. In der physischen Kraft, in der imponirenden Wucht seiner Bürger muß zuerst ein Volk die Garantie für seine Freiheit haben; es muß gefürchtet von seinem Nachbar, im sicheren, freien Besitze seines Bodens, es muß Herr im Hause seyn; dann erst wird es in seiner ganzen sittlichen und geistigen Eigenthümlichkeit emporstreben. So war Griechenland zuerst ein Land voll ungebildeter, starker Helden, dann erst wurde es der strahlende Tempel der Kunst und Philosophie. Es hatte früher seinen Theseus und Ajax, dann erst seinen Homer und Plato. Rom war schon lange eine Riesenmacht, als es erst anfang seinen gewaltigen Freiheitsjinn mit Kunst und Wissen zu schmücken.

Aus dem Glauben an die materielle Macht, aus dem Bewußtseyn, die Scholle, die ich pflüge, ist mein eigen, und ich habe die Kraft, es zu bethätigen; aus diesem Bewußtseyn erwächst jedem Volke die zweite Bedingung politischer Erstarkung, sie heißt: Liebe zum Vaterlande. Dieser Patriotismus, der im gesicherten Besitze des Bodens wurzelt, der sich um das Heiligthum der Volkssitte schlingt, der wie ein Sonnenstrahl, gleich belebend in Pallast und Hütte dringt, ist eine ganz andere Empfindung, als der durch Worte und historische Declamation erkünstelte! Letzterer ist wortreich, aber ohnmächtig, jener nur ist thatkräftig und aufopferungsfähig; auch der Ungebildete begreift und fühlt ihn, während die geschichtlich und poetisch erzeugte Vaterlandsliebe nur der phantastische Gelehrte zu empfinden im Stande ist. — Hat nun ein Volk die Grundbedingungen seiner Existenz, seine Gesittung, die Begeisterung für sein Land, und die Achtung des Nachbarn, dann erst ersteht aus seiner Mitte jenes geistige Leben, das einige Rathgeber zum Grundstein politischen Emporkommens machen wollen, dann erst ist die Zeit da zur Heranbildung des Landmannes, zur Pflege der Literatur, zur Sichtung der Geschäfte. Wer, wie jene Theoretiker, zu Werke geht, der gräbt den Baum mit seinen Blüten in die Erde, erwartend, daß er wachsen werde. Und insbesondere will unsere Zeit diesen Schnelkengang der Umbildung nicht. Im Sturme durch Europa hinsausend, fordert sie entscheidende Mittel und ganze Entschlüsse, und wer aus diesem Hazard nicht mit leeren Händen gehen will, der muß der Mann des Wagens seyn!

Der österreichische Slave, durch Wechselfälle des Schicksals, durch geistige Minderbildung bisher zu einer dem deutschen Element untergeordneten Rolle verurtheilt, tritt plötzlich im Bewußtseyn seiner Bollkraft mit der Forderung um Gleichberechtigung und politische Ebenbürtigkeit auf. Er wird nicht mehr damit zufrieden gestellt seyn, daß man ihm die freie Gebahrung seiner Sprache und Sitte sanctionirt, daß man ihm, in Gemeinschaft mit den deutschen Provinzen eine constitutionelle Verfassung gibt. Er will innerhalb seiner Sprachlinie politisch abgegränzt, ungehört von jedem sich einflussreich machenden fremden Elemente, ein aus sich selbst erzeugtes Leben beginnen.

Er wird sich in seinen Gauen Centralpunkte wählen, und von da aus sich selbst, aus seiner Eigenthümlichkeit heraus constitutionell verfesten, wie es schon in Prag der Fall ist. Ohne feindliches Gelüste, ohne Eroberungslust treibt ihn der Instinct der Selbstständigkeit zu solchem Beginne, und wer da glaubt, daß Widerstand oder das Schachspiel der Diplomatie dagegen noch was gewinnen könne, der kennt den Titanenbrang nicht, mit dem er es aufnimmt. Es

ist dabei von keinem beabsichtigten Abfalle von der Monarchie die Rede! Mannigfaltig ist ja die Art und Weise, wie sich auch heterogene Stämme unter einem Scepter verbinden können, und warum soll Kottel's und Welker's Lexicon nächstens nicht noch ein Capitel mehr bekommen, um darin vom neuen österreichischen Föderativ-Staate zu sprechen? Das, glaube ich, ist die Bedeutung und das Ziel der slavischen Bewegung in Oesterreich, und wer da noch mit dem guten Rathe kommt, man möge zuerst in den Wald gehen und Bretter zu den slavischen Landschulbänken holen, der möge sich selbst auf solch ein Bänkchen posiren und Gesner's Idyllen überlesen, seine praktisch strebenden Mitbrüder werden ihn bei ihren unterschiedeneren Maßnahmen nicht vermissen.

Ob die Beschickung Frankfurt's mit solcher Sachlage vereinbarlich war, ist nicht schwer zu beantworten, wenn man den Schritt im verständigen Sinne des Grafen Auersperg auffasst, daß nämlich die Deputirten dort ja sehen und hören würden, in welcher Art und Weise man den Bölkerbund anlegen will, wo es dann noch immer möglich bleibt, im Falle der Billigung oder Mißbilligung sich anzuschließen oder wegzubleiben. Es ist ja Alles provisorisch, das heißt, von heute auf morgen, und die Absendung einer Deputation an eine große Nachbar-Nation, um zu sehen, ob man sich in gleichen politischen Strebungen an sie anschließen könne, oder nicht, ist gewiß kein Hochverrath an seiner eigenen Nationalität, ja nicht einmal ein Fehlgriff, vielleicht das Gegentheil.

Die heilige Sache des österreichischen Slaven hat nur einen Feind, und der ist in Rußland. Dort hin wende man den Schild der Vorsicht, den Grimm der Berachtung. Liebäugelnd mit eurem feurigen Nationalstimm steht er an seiner Gränze; ihn gelüftet nach einem Moment, wo politische Noth Euch in seine eherne Umarmung treibt. Aber wir sind überzeugt: seine perfide Politik muß scheitern an dem Abscheu, den der freiheitstrunkene Westeuropäer vor dem knechtischen Osten hat; sie muß hineinstürzen in die riesige Gefinnungslust, die zwischen Euch und ihnen gähnt. Denn so stark auch der Drang in den Bolkern lebt, das Nationelle zu einigen und in der Einheit zu erstarken, so ist doch dieser Trieb dem höchsten Princip des Jahrhunderts, politische und geistige Freiheit, untergeordnet. Dr. del Cott.

Einige Worte an Krain über Krains Landeswappen und Landesfarben.

Wie die heil. Sacramente sichtbare Zeichen der unsichtbaren Gnade Gottes sind, so sind Landeswappen und Landesfarben sichtbare Driflammen der unsichtbaren Vaterlandsliebe, poesievolle Denkmale historischer Begebenheiten; sie sind Banner, bei deren Entfalten sich alle treuen Söhne des Landes zum Bruderbunde zusammenscharen, denn, steht gleich der Christ in allen Menschen seine Brüder, — des Menschen Liebe, die beim Ich beginnt, zieht doch den ersten bedeutenderen Scheidekreis an den Marken seines Landes. Krain besitzt ein derlei historisches Landeswappen:

„Im goldenen Felde ein mit der kaiserlichen Krone gekrönter Adler, mit einem roth und golden skakirten Halbmonde, der von Flügel zu Flügel über seine Brust reicht.“

Diesem Wappen zufolge sind Krains Landesfarben:

„Gold (gelb), blau und roth.“

Dieses Wappen erhielt Krain mit dem, bei den Herren Ständen Krains erliegenden, auf Pergament ausgefertigten Wappenbriefe Kaiser Friedrich's, „gegeben zu Neustadt am Mittwoch nach St. Erhartstag anno 1463 für ewige Zeiten zu allen des Landes Nothdurften als Denkmal daran, daß Krain zuerst und erfolgreich sich erhob, seinen Kaiser aus der Bedrängnis zu befreien, als er rebellisch in Wien gefangen gehalten wurde.“

Unter diesem ehrenvoll erworbenen Paniere haben durch Jahrhunderte die Söhne Krains ihre goldene Treue mit ihrem rothen Herzblute bestegelt, und seine gefallenen Helden haben Krains Ruhm zum blauen Sternenzelte getragen; unter diesem theuern Paniere würden gewiß auch heute die treuen Nachkom-

men biederer Vorfahren den Weg nach Wien finden, wenn unser Kaiser, wenn die gewiß große Anzahl getreuer Bürger Wiens unseres Beistandes bedürften, um pflichtvergessene Factionen zu überwältigen, um den Frieden, die Ruhe, das Glück des Gesamt Vaterlandes herzustellen.

Da die Cocarden der Nationalgarde die Landesfarben tragen sollen, hat der Verwaltungsrath unserer Nationalgarde für die Cocarden der krainischen Nationalgarde die Farben gelb-blau-roth, als die Landesfarben bezeichnet. Beeilen wir uns nun, als treue Söhne des Landes, uns damit zu schmücken, und auch Sie, begeisterte Jünglinge Krains, die in so ergreifenden Worten die Liebe zum Vaterlande preisen, die so berebt die Schmach schildern, welcher derjenige verfällt, der sich seines Vaterlandes schämt; Sie, Jugend Krains! auf der die Zukunft Ihres Landes beruht, und die wohl nur durch ein Mißverständnis sich mit fremden, mit den Farben eines Königreichs in partibus zielt, das, wie Sie sehen, keine Sympathien im Lande findet, — zögern Sie nicht, unter diesen, dem Lande theuern Farben zu bethätigen, daß Ihre Handlungen Ihren Worten entsprechen! Krain will Ruhe, und wird sie zu erhalten wissen. Der blaue Nar schlägt bereits unwillig die Flügel. Verkennen Sie die Zeichen nicht, nicht des Freundes Wort in diesen Zeilen.

Laibach, 22. Mai. Die an uns gerichtete Aufforderung in der „Laib. Zeit.“ vom 20. d. M. hat uns erfreut, da wir sehr gerne sehen, daß man offen auftritt und uns auf das aufmerksam macht, was man in was immer für Beziehungen von uns abheißt. Eben so freut es uns, dem geehrten Herrn Aufforderer (wir bedauern nur, daß er nicht seinen Namen nennen mag) antworten zu können, daß die Publicität der Verhandlungen im Principe des slovenischen Vereins liegt, und daß der Verein gleich nach seiner definitiven Constitution, welche am 1. Juni d. J. erfolgt, alle seine Verhandlungen durch den Druck veröffentlichen wird. *)

Daß dies bis jetzt nicht geschehen konnte, liegt der Grund theils darin, daß jetzt eigentlich nur ein vorbereitender Verein besteht, welcher erst mit 1. Juni in einen förmlich organisirten übergeht, theils aber im Mangel an Mitteln, um alle Verhandlungen abdrucken lassen zu können. Indes stehen unsere bisherigen Verhandlungs-Protocolle zu Jedermanns Einsicht stündlich bereit und man bittet, sich diesfalls nur an eines der Vereinsorgane wenden zu wollen.

Was die abgeheißte Nennung von Vereinsmitgliedern betrifft, so müssen wir bedauern, diesem Wunsche nicht entsprechen zu können, indem hier nicht der Platz dazu ist, ein Paar hundert Namen abzudrucken, eine Auscheidung der Notabeln aber für die Uebergangenen verlegend seyn könnte. Indes kann Jedermann, der es wünscht, die Namensverzeichnisse stündlich einsehen.

Was unsere bisherigen Leistungen anbetrifft, so bemerken wir, daß wir hauptsächlich bemüht waren, patriotisch-nationale Gefinnungen zu wecken, und daß wir uns, um unseren Zweck: Hebung der Nationalität und Sprache, zu realisiren, mit vielen slovenischen Notabilitäten in Correspondenz setzten, um sie für uns zu gewinnen. Die meisten haben uns bereits ihre Mithilfe versprochen und wir hoffen, daß mit ihrem Beistande der slovenische Verein dereinst sehr viel wirken werde. Dann werden über Anregung des Vereines von einem Mitgliede desselben Vorlesungen über die slovenische Sprache gehalten. Ferners haben wir die Vereins-Constituierung insbesondere dadurch zu fördern geglaubt, wenn wir die Statuten entwerfen und der Öffentlichkeit übergeben. Genau kann überdies (wie gesagt) Jedermann sich aus unseren Verhandlungs-Protocollen über Alles und Jedes en detail belehren.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß ja recht Viele offen auftreten und uns freimüthig ihre Bedenken mittheilen mögen, denn wir sind überzeugt, daß, wenn Alle dies thäten, die bösen Gerüchte, die unser Wirken entstellen, verstummen würden.

Das prov. Comité des slov. Vereins.

*) Das Nähere ist aus dem mit der nächsten Donnerstags-Zeitung erscheinenden Statuten-Entwurf zu ersehen.

W i e n

Die Abreise Sr. Majestät des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes aus der Residenz hat Besorgnisse für die Störung der öffentlichen Ruhe erregt. Der verantwortliche Minister-Rath hat seiner Pflicht gemäß die nöthigen Maßregeln getroffen, um der Regierung die erforderliche Macht zu sichern. Durch die freisinnige Erklärung der Nationalgarde und der akademischen Legion, welche dem Minister-Rath die Bitte vorgetragen haben, unter die Befehle Sr. Excellenz, des commandirenden Generals, gestellt zu werden und sich jeder Anordnung des Minister-Raths zu unterziehen, ist die Einheit hergestellt, welche die Bürgschaft der Kraft und Ordnung ist. Der unterzeichnete Kriegs-Minister wendet sich mit vollem Vertrauen an die braven und treu ergebenen Truppen der Garnison. Er ist überzeugt, daß sie, in der gegenwärtigen Lage im vollsten Einverständnis mit der Nationalgarde, zu dem großen Zwecke der Unterdrückung jeder Unordnung mitwirken werden, und so wie sie gegen einen äußeren Feind sich als die festeste Stütze des Thrones zeigen — auch gegen jeden Versuch innerer Feinde, unsere Staatsverfassung zu erschüttern und einen Umschwung herbei zu führen, sich bemühen werden, durch volle und eifrigste Pflichterfüllung dem Rufe der braven österreichischen Armee würdig zu bleiben.

Wien, am 18. Mai 1848.

Der Minister-Rath findet sich bis heute — (19. Mai 1848) — Mittags 2 Uhr, noch nicht in der Lage, eine authentische Nachricht über den letzten Aufenthalt Sr. Majestät dem Publikum bekannt zu geben, wohl langte eine sichere Kunde darüber ein, daß Sr. Majestät in Begleitung Allerhöchster Familie im Lande ob der Enns die nach Salzburg führende Straße gewählt haben. Um mit Sr. Majestät in ununterbrochener Verbindung zu bleiben, hat der Minister-Rath heute die Absendung eines eigenen, für das Allerhöchste Cabinet bestimmten Beamten verfügt.

Die Nachrichten über die Wirkungen, welche durch die Abreise Sr. Majestät von Wien in den Provinzen hervorgerufen worden sind, stimmen darin überein, daß allenthalben Ruhe und Ordnung festgehalten und die größte Anhänglichkeit an das Herrscherhaus an den Tag gelegt worden sey. In Graz zeigte sich Bestürzung und eine bange Stimmung. Die Stände Mährens erklärten in einer eigenen Adresse vom 17. Mai 1848 an den Minister-Rath es als ein dringendes Bedürfnis, daß, um dem Vaterlande die Wohlthaten der Constitution zu sichern, den regellosen Zuständen baldmöglichst ein Ende gemacht werden sollte. In Prag wurde die Absendung von Deputationen beschlossen, um Sr. Majestät nach der Hauptstadt Böhmens einzuladen, die Stände des Herzogthumes Troppau und die Stadt schickten ebenfalls eine Loyalitäts-Erklärung ein, wie ein Aehnliches bereits von dem niederrösterreich. Gewerbs-Vereine geschehen war. Aus Tyrol langten die besten Berichte über die enthusiastische Stimmung aller Landestheile ein, und es ist darüber besonders eine Zuschrift Sr. k. Hoheit, des Erzherzogs Johann, an den Minister des Innern, die in der „Wiener Zeitung“ erschienen ist, von Interesse, weil sie über den Umfang der Streitkräfte ein beruhigendes Bild gewährt.

Das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten wird nunmehr in wenig Tagen von dem hierzu durch Sr. Majestät berufenen Minister, Freiherrn v. Wessenberg, der sich auf der Reise nach Wien befindet, übernommen werden.

Das Ministerium war seit der Abreise Sr. Majestät eifrig bemüht, die Regierungsgeschäfte mit sorgfältiger Rücksicht auf die schwierige Lage der Residenz zu ordnen, und alle Vorkehrungen mit Kraft und Schnelligkeit zu treffen, durch welche allein die Sicherheit und Ruhe allgemein erhalten und bewahrt werden konnte. Der Ministerrath folgte bei der ihm durch die Umstände aufgelegten Aufgabe dem Erkenntnisse

und Gefühle seiner großen Pflichten und hielt sich gedrungen, mit aller Macht so vorzugehen, wie es nur immer seine verantwortliche Stellung erheischte. In derselben Art soll auch fernerhin sein Vorgang Statt finden, bis über die Leitung der Regierungsgeschäfte eine andere Bestimmung erfolgt, welche bis jetzt noch nicht bekannt geworden ist, so wie sich das Ministerium auch nicht in der Lage befindet, über den Fortgang der Reise und den Allerhöchsten Aufenthalt eine genaue Nachricht bekannt zu geben. Wohl sind die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden, Se. Majestät so schnell als möglich von dem Stande der Regierungs-Angelegenheit in Kenntniß zu setzen. Der Ministerrath erkennt mit Dank die befommene, würdige Haltung, welche sich am 18. Mai 1848 in der National-Garde, ja in allen Classen der Bewohner Wiens kund gegeben, und welche wesentlich dazu beigetragen hat, daß die zur Sicherung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Vorkehrungen, zu deren Vollziehung der patriotische Sinn und das Vertrauen der Bürger wesentlich und kräftig beigetragen hat, sich allenthalben wirksam bewährt und eine erwünschte Beruhigung über die Fortdauer des geregelten Zustandes geboten haben. — Wien am 19. Mai 1848.

Die interimistischen Minister:

Pillersdorff. Sommaruga. Krauß. Latour. Dobhoff. Baumgartner.

Die „Abend-Beilage zur Wiener Ztg.“ v. 19. d. äußert sich folgendermaßen: Einigkeit gibt Kraft, und Kraft führt zur Ruhe und Ordnung.

Dies sind seit gestern Morgens die großen Lösungsworte in allen Kreisen der Residenzstadt, Worte, deren Wahrheit so alt ist, als das Menschen-Geschlecht.

Die Vorsehung ruhet sichtbar auf Oesterreich. Was wir seit 15. März d. J. als einen schönen Traum fruchtlos begrüßt, es erstand am 18. Mai, wie mit einem Zauberschlage in der herrlichsten, fruchtbarsten Glorie, in der reinsten Verkörperung vor unsern Augen, klar und entzückend, wie das langersehnte Morgenroth des ersten Frühlingstages.

Die Fackel der Zwietracht ist erloschen, das Licht der Versöhnung umstrahlt alle Gesichter, das Band der Einigkeit umschlingt alle Herzen, das edelste Blut der Liebe für Kaiser und Vaterland bewegt alle Pulse.

Heil und Segen diesem in der Geschichte, nicht nur Oesterreichs, sondern der Menschheit selbst merkwürdigen Tage! So rufen tausend und abermal tausend Stimmen aus dem tiefen und körnigen Gefühle der hochherzigen Seelen Wiens.

Tief gefühlte Neue über die Form der am 15. d. M. manifestirten Wünsche einzelner Körperschaften, und der unvergängliche Einklang der Herzen der Wiener mit jenem ihres Landesvaters bildeten ein so festes Kitt der Eintracht zwischen den verschiedenen Ständen, und was besonders Noth that, zwischen Militär- und den Civilgarden, so wie zwischen den Organen der Presse, daß der Ausdruck in dieser Eintracht in Geberden, Worten, noch mehr in Thaten Aller sich auf eine unzweifelhafte Weise aussprach.

Die Bewohner Wiens haben am 18. d. M. den für das Gedeihen der österreichischen Monarchie fruchtbarsten Tag ihrer moralischen Wiedergeburt gefeiert. Sie haben den Wolkern aller Welttheile gezeigt, daß nur auf der Einheit und der Achtung vor dem Gesetze die Kraft und das wahre Wohl der Einzelnen und der Gesamtheit ruhe, und daß durch diese Grundpfeiler der rechtlichen Ordnung allen Stürmen muthvoll getrotzt werden könne.

Benüht, Völker des großen Kaiserstaates, und vorzüglich ihr Leiter derselben, diese hochwichtige Lehre, dieses erhabene Beispiel! umschlingt Euch wechselseitig als wahre Brüder derselben durch Jahrhunderte im Glück und Unglück geprüften mächtigen Familie; verbannt aus euren Kreisen jeden Keim von Zwietracht, und unterstützt kräftig, schnell und auf jede mögliche Weise unsere eben so tapfere, als ehrenwerthe und der Monarchie von ganzer Seele ergebene Armee.

Hoch lebe unser guter Kaiser!

Wien am 19. Mai 1848.

Dieselbe Beilage sagt: Wir haben eben Briefe von Krakau und Tarnow gesehen, nach welchen man in diesen Städten am 15. und 16. Mai die hiesige Bewegung des 15. mit voller Bestimmtheit vorauswusste. Fangt ihr, liebe Mitbürger, klar zu sehen an?

Die „Constitutionelle Donau-Zeitung“ vom 20. d. M. berichtet Folgendes: Im Laufe des gestrigen Tages fanden außer den bereits berichteten Verhaftungen zahlreiche Arretirungen mehr oder minder bedeutender Individuen Statt, die zur Polizeibehörde ge-

stellt, letztere bis tief in die Nacht beschäftigen. Unter den Verhafteten befanden sich einige Arbeiter, die an ihren Mützen farbige Bänder mit der Aufschrift: „Barrikadenmacher“ trugen. Solche Bänder sollen von wohlgekleideten Individuen nächst der Universität an die Leute ausgetheilt worden seyn. Man spricht auch von Geldvertheilungen durch unbekannte Hände, um die Proletarier für den Umsturz zu bearbeiten. Es geht sogar das Gerücht, Lamartine habe für die Verbreitung republikanischer Ideen 300.000 Francs angewendet. Viele Freiheitschwinder und Ultraradicale haben sich gestern aus dem Staube gemacht.

Die veränderte Staats-Einrichtung in Oesterreich hat auch eine eigentliche Aenderung des Polizeiorganismus zur nothwendigen Folge gehabt. Mit der Freigebung der Rede und der Presse, mit dem Zugeständnisse des Associations- und Petitionsrechtes mußte natürlich jede polizeiliche Amtswirkksamkeit entfallen, welche mit der Ausübung dieser constitutionellen Rechte unverträglich war, oder derselben auch nur störend in den Weg treten konnte.

Es war demnach die dringende Aufgabe der Regierung, der Wirksamkeit der Polizei-Behörden eine veränderte Richtung zu geben, und alle jene Individuen des Beamten- und Hilfs-Personals zu entfernen, welche dadurch entweder entbehrlich wurden, oder welche wegen des im Publikum verlorenen Vertrauens nicht mehr verwendet werden dürfen.

Anderer Seits aber konnte die polizeiliche Wirksamkeit, in so ferne sie sich auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen bezog, unmöglich für erloschen erklärt werden, wenn nicht die höchsten Interessen des Staates und der einzelnen Bürger gefährdet werden sollten.

Eben so wenig war es ausführbar, die äußere Umgestaltung dieser Behörden so schnell zu bewerkstelligen, wenn man sich nicht auf eine bloße Aenderung ihres Namens und der äußeren Abzeichen der Vollziehungs-Organe beschränkte, und sich dadurch dem Vorwurfe eines unredlichen Vorganges aussetzen wollte. Daß auch in dieser Beziehung durchgreifende Reformen, insbesondere für die Residenz vorbereitet, und daß dieselben sobald als möglich ins Leben treten werden, ist bekannt. Allein eben so muß sich die Ueberzeugung Jedermann aufdringen, daß die ununterbrochene Fortdauer der polizeilichen Wirksamkeit in dieser oder jener Gestalt eine unerläßliche Nothwendigkeit ist, wenn nicht alles Vertrauen auf den Schutz der Staatsgewalt erlöschen, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet und den verderblichen Bestrebungen der Ruhestörer eine breite Bahn eröffnet werden soll.

Wenn daher das Ministerium die Verantwortlichkeit auf sich nimmt, jedem unconstitutionellen Uebergriffe auf das Entschiedenste entgegen zu treten, so hält es sich auch berechtigt, das volle Zutrauen und die kräftige Unterstützung aller guten Bürger zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in Anspruch zu nehmen. Das Ministerium wird auf das Angelegentlichste bemüht seyn, in allen Zweigen der polizeilichen Thätigkeit schon in der nächsten Zukunft jene Verbesserungen und Erleichterungen eintreten zu lassen, welche mit dem Hauptzwecke derselben vereinbarlich sind; es erkennt aber nicht minder als seine Pflicht, die strenge Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu handhaben.

Dieser Pflicht im vollen Maße zu entsprechen, wird nur dann möglich seyn, wenn die Regierung in der Gesinnung und thätigen Mitwirkung der Staatsbürger die ihr unentbehrliche Stütze findet, und wenn die Nationalgarde mit rühmlicher Bereitwilligkeit fortfährt, da, wo größere Uebel durch Strenge und ein ernstes Einschreiten hintangegeben werden müssen, unterstützt und erleichtert durch die Militär-Gewalt dem Arme der Gerechtigkeit ihre schützende Waffe zu leihen.

Wien. (Die Studenten Wiens an ihre deutschen Brüder in Böhmen.) Ein tiefer Schmerz durchzuckt unsere deutsche Brust; traurige Kämpfe in Eurer Heimat stören die langersehnte Wiedergeburt unseres großen, gemeinsamen Vaterlandes. Ein Schrei des Entsetzens mußte durch die deutschen Gauen wiederhallen, wenn Eure czechischen Brüder, die mit Euch durch Jahrhunderte denselben Mutterboden bewohnt und gepflügt, Euch nun zum blutigen Vertilgungskampfe herausfordern wollten. Noch ist es Zeit, daß das Zaubervort Versöhnung den alten Bund erneuere, und daß beide Nationen sich frei und friedlich nebeneinander entwickeln. Wenn ihr aber gezwungen würdet, für deutsches Recht, für deutsche Einheit, für deutsche Erde das Schwert zu ziehen, so wisset, daß kein deutscher Stamm Euch seine Bruderkraft verweigern wird.

So wie der Tiroler die Feindeshand von seinen Höhen derb zurückwies, und Schleswig-Hol-

stein die dänischen Gelüste siegreich niederschlug, so werdet auch Ihr deutsche Sprache, deutsche Bildung und deutsche Grenzen mit Kraft zu wahren wissen.

Böhmen.

Prag, 10. Mai. Freudig begrüßten wir Alle die Wahl des Hrn. Dr. Strohbach zum Bürgermeister unserer Stadt. Er war es, zu dem alle Gutgefinnten Prag's vertrauensvoll emporsahen, da dessen gebiegender Charakter und umfassendes Wissen allen Bürgern die schöne Aussicht eröffnete, durch ihn unsern anarchischen Zustand beendigt und den Sturm beschworen zu sehen, der die alte Königstadt Böhmens in den Märztagen bedrohte. Dieser ausgezeichnete Mann hat uns nicht getäuscht, denn sein bisheriges Wirken trug ganz das Gepräge eines Mannes von Talent und Ehre. Und plötzlich sehen wir ihn der rohen Gewalt weichen und das Ruder der Stadtregerung dem Zufall preisgeben. Wir begreifen diesen seinen Schritt, denn er macht seinem Herzen Ehre, und alle Verantwortlichkeit fällt auf die Urheber der heutigen Bewegung zurück.

Die „Abendbeil. zur Wien. Zeit.“ vom 20. Mai bringt Folgendes aus Prag: Der gestrige Tag, der 18. Mai (11 Uhr Abends) wird einer der denkwürdigsten in der Geschichte des freien Königreichs Böhmen werden. Ein allgemeines Verbrüderungsfest der czechischen und deutschen Partei soll gefeiert werden! Die Bürger- und kaufmännische und adeliche Resourc, als die Träger der bisherigen verschiedenen politischen Meinungen, haben sich darin vereinigt, daß von nun an bei den hochwichtigen Ereignissen, die in Böhmen heranbrechen, jeder Zwiespalt in den Nationalitäten und den Ständen aufhöre.

Cechen und Deutsche, Söhne einer und derselben Mutter, sollen sich fortan als Brüder, als Kinder eines Landes die Hände reichen. Die genannten Resourcen begrüßten einander durch wechselseitige Deputationen und tauschten gleiche Gesinnungen unter einander aus, daß man nur durch Eintracht und Zusammenhalten zu einem großen Ziele gelangen könne!

Preußen.

Berlin, 9. Mai. Denken Sie das entsetzliche Unglück! — Bittern ergreift mich, indem ich Ihnen melde, was hier von Munde zu Munde geht: der König von Preußen, heißt es, sey entschlossen abzudanken, die Abdankungsacte liege bereit und warte nur der verhängnißvollen Unterschrift! Nein, es ist zu schrecklich, dieses Damoklesschwert, das über dem Haupte des unglücklichen Volkes und der verzweifeltsten Minister hängt. Der Prinz von Preußen unmöglich — eine Regenschatt nicht minder unmöglich — das Schreckenswort Republik tönt schon in meinen Ohren und mein constitutioneller Verstand weiß gar nicht mehr, wie er denken wird ohne den Begriff von Gewalt, von Appanagen, was er beginnen wird mit der alten Gewohnheit des Gehorsams, die sich an unsere Fürstenthümer knüpft und sich durchaus nicht beliebig anderswohin übertragen läßt.

Walachei.

Bukarest, am 27. April. Wie wird das enden? rufen sich alle Gutgefinnten zu. Es soll nämlich ein russischer General und ein türkischer Commissär nach Jassy kommen, um die Beschwerden des Volkes, welche sich am 8. so laut manifestirten und so unglücklich endeten, zu untersuchen. Der moldauische Hospodar hat viel Geld und — die altera pars wird nicht gehört werden. Die 7 Wojaren'söhne, die sich in Braila unter den Schutz des englischen Consul's begaben, sind dem russischen, jedoch nur unter der Bedingung ausgeliefert worden, daß ihr Leben und ihre persönliche Freiheit auf türkischem Gebiete, wohin sie gebracht wurden, nicht gefährdet seyn solle. — Dem Fürsten Stourdza scheint ein Wink gegeben worden zu seyn, seine Leibgarde, aus 300 Arnauten bestehend, zu entlassen. Er habe sich dießfalls an Rußland gewendet, daß man ihm dann ein Bataillon russische Truppen zur Erhaltung der Ruhe nach Jassy schicken möchte. Da kann es dann nicht mehr heißen: gehüpft wie gesprungen; es heißt vielmehr aus dem Regen in die Traufe. Vielleicht werden sie die Arnauten gar noch verstärken, statt sie abzulösen.

In Bukarest ist Alles ruhig. Einige der jüngeren Wojaren sollen sich in dessen auf ihre Landgüter begeben haben, um ihre Bauern frei zu machen. Die Initiative machte Herr Sarda Radukan Golesta. Die Motive kümmern uns wenig, wenn nur der humane Zweck realisiert wird. Neben den so freisinnigen Ungarn und den sich mit denselben sicherlich vereinigen den Siebenbürgern kann die Walachei mit ihrem Reform versagenden und Licht scheuendem System unmöglich für die Dauer bestehen. (??)

lichen Schrift oder des sträflichen Theiles derselben. — §. 23. Das Recht auf Bestrafung erlischt durch Verjährung, wenn binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte der vollendeten Uebertretung des Pressgesetzes das strafrechtliche Verfahren nicht eingeleitet, oder durch eben so lange Zeit das Eingeleitete nicht fortgesetzt wird. — §. 24. In Bezug auf die Berechtigung zur Betreibung des Buch- und Kunsthandels, so wie der Buchdruckerei, Lithographie und verwandten Gewerbe hat es vor der Hand bei den bestehenden Gesetzen zu verbleiben. — Wenn die Unternehmer solcher Anstalten sich Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung zu Schulden kommen lassen, so kann bei einem dritten Uebertretungsfalle, falls der Uebertreter schon ein Mal zur Kerkerstrafe verurtheilt worden, von dem Pressgerichte auch der Verlust der Berechtigung ausgesprochen werden. — §. 25. Das öffentliche Anschlagen und Ausrufen von Druckschriften, so wie deren Verkauf oder Aushheilung auf öffentlicher Straße ist außer den öffentlichen Behörden nur den berechtigten Buch- und Kunsthandlungen und Buchdruckereien durch ihre Bestellten gestattet. Diese müssen vorläufig der Sicherheitsbehörde angezeigt werden, und sich einer besonderen schriftlichen Ermächtigung ihres Bestellers auszuweisen vermögen. — Die Uebertretung dieser Vorschrift ist für jeden Uebertretungsfall nebst der Beschlagnahme der Druckschrift einer Strafe von drei bis zu dreißig Gulden, und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einem bis zu fünf Tagen zu ahnden. — §. 26. In Bezug auf die öffentliche Auskeltung von Bildwerken, Kupferstichen und andern Werken der bildenden Kunst, welche den Anstand oder die Sittlichkeit zu verletzen geeignet sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in ihrer Wirksamkeit. — §. 27. Das Verfahren in Presssachen wird gleichzeitig durch eine besondere Verordnung geregelt. — Wien am 18. Mai 1848.

Die intermiltischen Minister:
Pillersdorff. Sommaruga Krauß. Latour.
Dobhoff. Baumgartner.

3. 869.

Provisorische Verordnung über das Verfahren in Presssachen.

Bei der Anwendung der unter Einem kundgemachten Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse ist sich nach folgenden, vom Ministerrathe festgesetzten Bestimmungen zu benehmen.

I. Von dem Verfahren.

§. 1. Im Falle der Uebertretung einer der in den §. §. 4, 5, 6, 7 und 25 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Vorschriften steht die Untersuchung und Bestrafung in den Provinzial- Hauptstädten den Magistraten, außer denselben den Kreisämtern zu. — Gegen die Erkenntnisse dieser Behörden findet die Berufung an die Landesstelle Statt, welche nur zur Bestätigung oder Milderung berechtigt ist. — Jeder weitere Recurs ist ausgeschlossen. — §. 2. Für das Verfahren und die Bestrafung der durch Mißbrauch der Presse verübten Uebertretungen wird bis auf weitere Anordnung jenes Gericht erster Instanz bestimmt, welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus in Civilsachen ist. Dasselbe hat als erkennendes Gericht in Presssachen aus vier Rätthen und einem Vorsitzenden zu bestehen. — Die Rätthe und der Vorsitzende zur Bildung des Pressgerichtes sind auf ständige Weise vom Justiz-Ministerium zu bestimmen. Ueber die Frage der Schuld oder Nichtschuld entscheidet jedoch ein Geschwornen-Gericht, welches dem Richter-Collegium von Fall zu Fall beigegeben wird. — §. 3. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse verübten Uebertretungen geschieht im Wege des Anklage-Processes. — Das Verfahren ist öffentlich und mündlich. — §. 4. Für die Besorgung der durch die gegenwärtige Verordnung dem Staatsanwälte übertragenen Amtshandlungen ist von Seite des Justiz-Ministeri-

ums ein hierzu geeigneter Rechtskundiger zu bestellen und öffentlich bekannt zu machen. — In Fällen, wo die Anklage von einer Behörde erhoben wird, kann diese Behörde auch einen ihrer Beamten bestimmen, um neben dem Staatsanwälte die Anklage zu verfolgen. §. 5. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Ortsbehörde ist angewiesen, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen: — a) wenn es der Schrift an der im §. 4 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn die Benennung oder Bezeichnung falsch ist; wenn in Bezug auf Zeitungen oder periodische Schriften die im §. 5 eben da vorgeschriebene Ausweisung nicht geschehen, oder wenn beim öffentlichen Anschlagen oder Ausrufen, dem Verkaufe oder der Aushheilung von Druckschriften auf öffentlicher Straße dasjenige nicht beobachtet worden ist, was der §. 25 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse vorschreibt; — b) wenn der Inhalt einer Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, eine solche Uebertretung begründet, welche im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann. — §. 6. In allen andern Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden, wobei der im §. 11 aufgestellte Grundsatz gilt. — Die Beschlagnahme findet jedenfalls nur in der am Schlusse des §. 19 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse bezeichneten Ausdehnung Statt, und darf sich nie auf das Manuscript selbst beziehen. — §. 7. Das Gericht verfügt über das Gesuch um Verhängung des Beschlages sogleich nach dessen Empfang. — §. 8. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat die von ihr ausgegangene Beschlagnahme im Falle b) des §. 5 innerhalb der nächsten 24 Stunden, und wenn die Beschlagnahme an einem anderen Orte, als wo das Pressgericht seinen Sitz hat, geschehen ist, längstens binnen drei Tagen dem Staatsanwälte und dem Gerichte anzuzeigen, und dem Letzteren die Actenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlages zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sey oder fortzubestehen habe. In letzterem Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung der Uebertretung, wegen welcher der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor. In den im §. 5, Absatz a) erwähnten Fällen ist die von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme innerhalb der oben erwähnten Frist der nach §. 1 competenten Behörde anzuzeigen und derselben die weitere Amtshandlung zu überlassen. — §. 9. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Parteien und dem Staatsanwälte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte. — §. 10. Wird in den Fällen, wo der Beschlag nicht vom Gerichte verfügt worden ist, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages von Seite des Gerichtes oder der nach §. 1 competenten Behörde nicht innerhalb drei Tagen, oder wenn die Beschlagnahme an einem vom Amtssitze des Gerichtes oder der Behörde verschiedenen Orte geschehen ist, innerhalb acht Tagen, von der erfolgten Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine Wirksamkeit, und den durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staats-Casse. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn der Beschlag vom Gerichte oder der nach §. 3 competenten Behörde aufgehoben, oder wenn binnen drei Tagen nach gerichtlicher Bewilligung oder Bestätigung der Beschlagnahme keine Klage überreicht wird. Die Erlöschung des Beschlages hindert nicht die weitere Verfolgung des Straffälligen. — §. 11. Die Staatsanwälte verfolgen die Pressübertretungen von Amtswegen, ausgenommen in den

Fällen, in welchen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche nur auf die Klage der beleidigten Privatperson eingeschritten werden darf. In Fällen der letzteren Art hat der Staatsanwalt nur auf Ansuchen der beleidigten Privatperson einzuschreiten. — §. 12. Die Klage, sie mag vom Staatsanwälte oder von einem Privatkläger angebracht werden, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin die Uebertretung liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden. — §. 13. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sey, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden, die Untersuchung vor. — §. 14. Die Voruntersuchung (das Vorverfahren) ist in der Regel durch einen zum Richteramte befähigten Beamten des Pressgerichtes vorzunehmen, welcher jedoch dann von jeder Mitwirkung bei den Verhandlungen des erkennenden Gerichtes ausgeschlossen ist. — Erhebungen außer dem Orte des Gerichtes hat er durch die zur Erhebung des Thatbestandes in Criminal-Angelegenheiten competente Behörde vornehmen zu lassen; übrigens ist auch der Staatsanwalt so wie jeder Privatkläger berechtigt, während der Voruntersuchung Anträge auf einzelne Erhebungen bei dem Untersuchungsrichter zu stellen. — §. 15. Bei dieser Voruntersuchung hat der Richter im Allgemeinen nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzugehen; dem Angeklagten sind alle Anklagepunkte und die wider ihn vorliegenden Beweise vorzuhalten und seine Erklärungen darüber aufzunehmen, doch darf der Richter in keiner Weise von den in den §§. 363 — 366 des I. Theiles des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen Gebrauch machen, und eine häusliche Durchsuchung in der Wohnung des Beschuldigten nur mit Bewilligung des Gerichtes vornehmen. — §. 16. Der Angeklagte ist während der Untersuchung in der Regel auf freiem Fuße zu belassen. Betrifft jedoch die Anschuldigung eine Uebertretung, welche nach diesem Gesetze eine Kerkerstrafe von 5 Jahren nach sich ziehen kann, so hat das Gericht zu erkennen, ob er auf freiem Fuße gegen angemessene Caution oder im Verhafte zu untersuchen sey. — §. 17. Die Untersuchungs-Acten sind, wenn der Staatsanwalt klagt, an ihn einzusenden; derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen. — §. 18. Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergibt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift an das Pressgericht. Die Anklageschrift enthält: — Erstens. Die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird. — Zweitens. Die Benennung der Uebertretung, wegen welcher die Anklage erhoben wird. — Drittens. Die Benennung der angeschuldigten Personen. — Viertens. Die Benennung jener Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält. — Fünftens. Den Antrag auf Schuldigerklärung und auch das Maß der Strafe. — §. 19. Ebenso ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwälte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter die Acten-Einsicht zu gestatten, und er hat, in soferne auf seine Anträge nicht vorerst eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des vorhergehenden §. 18 bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protocoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, worauf die Acten an das Pressgericht übergeben werden. — §. 20. Das Gericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Falle des vorhergehenden Paragraphes die Acten bei demselben einlangen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an. Zugleich theilt es das Duplicat der Anklage dem Angeklagten mit,

und befiehlt ihm, an dem angeordneten Gerichtstage selbst, und wenn er will, mit einem Verteidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage von der angeordneten Tagfahrt jene Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Verteidiger zu benennen. Bei der Wahl des Verteidigers ist der Angeklagte an die berechtigten Rechtsfreunde nicht gebunden. — §. 21. Die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen. — §. 22. Wenn der Staatsanwalt auf Bestrafung einer Uebertretung anträgt, worauf Kerkerstrafe gesetzt ist, wird für den Angeklagten, wenn er einen Verteidiger zu wählen unterläßt, ein solcher von Amtswegen aufgestellt. — §. 23. Dem Angeklagten und seinem Verteidiger steht die Einsicht der Untersuchungs-Acten in der Gerichtskanzlei offen. — §. 24. Zur Gerichtssitzung werden ferner die klagende Partei, der Staatsanwalt, die Geschwornen und jene Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Parteien oder dem Staatsanwalt verlangt, oder vom Gerichte für nothwendig erachtet wird. — §. 25. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch eine geheime Sitzung anordnen, wenn nach seinem Ermessen aus der Deffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der Sittlichkeit erfolgen würde. Ein solcher Beschluß kann jedoch nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. — Die Ausschließung erstreckt sich niemals auf die berechtigten Rechtsanwälte. Ueberdies hat jede Partei das Recht, auch in geheimer Sitzung drei Personen ihres Vertrauens zur Seite zu haben. — §. 26. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, dann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden vorgelesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweis-Einreden erörtert, und die Parteien und der Verteidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Verteidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist. Selbst wenn die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, ist derselbe im Interesse des Gesetzes zu hören. Der Präsident, die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt sind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen; auch die Parteien können solche Fragen stellen, sey es unmittelbar selbst, oder indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden. — §. 27. Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernehmung beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Partei es verlangt; die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder Krankheit desselben nicht thunlich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Partei begehrt oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung vorgelesen. — §. 28. Nachdem das Gericht die Verhandlung geschlossen erklärt hat, faßt der Präsident den wesentlichen Inhalt der Verhandlung in einer kurzen Zusammenstellung, ohne jedoch seine eigene Ansicht kund zu geben, fügt die etwa sachdienliche Erläuterung des Gesetzes bei, und stellt sodann die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen, welche einfach, getrennt und möglichst bestimmt und nur auf die angeordnete Uebertretung im Allgemeinen und die besonderen erschwerenden Umstände gerichtet seyn sollen, wobei über jeden erschwerenden Umstand eine besondere Frage zu stellen ist. — Zugleich wird den Geschwornen bemerkt, daß sie sich über die einzelnen Fragen besonders zu erklären haben. — Mit diesen Fragen, den etwa während der Verhandlung genommenen Notizen und der Druckschrift, auf welche sich die Anklage gründet, ziehen sich die Geschwornen, wenn sie nicht schon auf der Stelle über den Anspruch einig werden, in die Berathungskammer zurück, wobei ihnen keine Acten mitgegeben werden. — In der Berathungs-

kammer ernennen sie aus ihrer Mitte einen Vorstand. Bis sie über den Ausspruch einig sind, dürfen sie mit Niemanden verkehren. — §. 29. Die Geschwornen beantworten der Reihe nach die ihnen gestellten Fragen, indem sie in Bezug auf die in den einzelnen Fragen enthaltenen Thatfachen den Angeklagten für schuldig oder nicht schuldig erklären, — ein dritter Ausspruch ist unzulässig. Sie sind hiebei an keine bestimmten Beweisarten gebunden, sondern urtheilen nach ihrer inneren Ueberzeugung. Sie sind nicht schuldig, die Gründe ihrer Entscheidung anzugeben. — Zur Schuldig-Erklärung sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich. — Bei der Rückkehr der Geschwornen in den Sitzungsraum spricht der Vorstand derselben laut und für das Publicum vernehmlich das Schuldig oder Nichtschuldig mit kurzen Worten aus, als: „Die Erklärung der Geschwornen ist bei abgelegtem Eide auf die erste Frage: Schuldig (Nichtschuldig); auf die zweite Frage: Schuldig (Nichtschuldig), u. s. w.“ — §. 30. Hat das Geschwornen-Gericht den Angeklagten schuldig befunden, so erkennt das rechtsverständige Gericht in geheimer Berathung über das Strafausmaß. — Dasselbe faßt seinen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit, und macht sogleich das Urtheil nebst den Beweggründen den Anwesenden bekannt. — Den Parteien, welche nicht erscheinen, wird das Urtheil in gesetzlicher Weise zugestellt. — §. 31. Das Gericht kann auf keine größere Strafe erkennen, als vom Staatsanwalt oder Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Kosten und der Schäden, die Klage wieder zurücknehmen, und eben so kann der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung gegen den Angeklagten wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatscasse die Kosten und Schäden trägt. — §. 32. So lange die Verhandlung nicht geschlossen ist, kann das Gericht dieselbe auf kurze Zeit vertagen. Nach dem Schlusse der Verhandlung muß sogleich zur Urtheilsschöpfung geschritten werden. — §. 33. Das Sitzungs-Protocoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Parteien und des Verteidigers, die Aufzeichnung jener Punkte, deren Protocollirung das Gericht verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und den Geständnissen, so wie alle Beschlüsse des Gerichtes. — §. 34. Wenn der gehörig vorgeladene Angeklagte in der Gerichtssitzung nicht erscheint, so hindert dieses das Geschwornen-Gericht nicht, an der Fällung seines Ausspruches auf Grund der Ergebnisse der Gerichtsverhandlung. — §. 35. Ist der Angeklagte abwesend oder sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhängigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsorte, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung öffentlich zu erlassen, d. i. am Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen, und durch die Provinzial-Zeitung bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil zu veröffentlichen. — §. 36. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behängigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichtes wohnenden Bewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse unter der Androhung aufgetragen, daß sonst ein solcher vom Gerichte auf seine Kosten bestellt würde. — §. 37. Ein Contumaz-Urtheil kann niemals vor Ablauf von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung desselben, in Vollzug gesetzt werden. Auch kann der Angeklagte, gegen den ein solches Urtheil ergangen ist, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, um Wiederaufnahme des Verfahrens und Bestimmung einer weiteren Gerichtssitzung bitten. — Dieses hemmt jedoch nicht die Vollziehung des rechtskräftig gewordenen Urtheils. — §. 38. Erscheint der Angeklagte auch bei der von dem Gerichte bestimmten weiteren Sitzung nicht, so wird das ergangene Contumazial-Erkenntniß als ein

endgiltiges erklärt. — Jedenfalls, wenn auch das Contumaz-Urtheil aufgehoben wird, fallen ihm die durch seine Versäumung veranlaßten Kosten zu Last. — §. 39. Eine Berufung gegen den Ausspruch des Preßgerichtes findet nicht Statt. — Wegen Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens und eben so wegen gesetzwidriger Ausmessung der Strafe oder sonst unrichtiger Anwendung klarer Gesetze kann das Urtheil im Wege einer Beschwerde an den obersten Gerichtshof angegriffen werden. — §. 40. Diese Beschwerde muß binnen drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Preßgerichte angezeigt werden. — Durch die in gesetzlicher Frist geschehene Meldung der Nullitäts-Beschwerde wird der Urtheilsvollzug aufgehalten. — Das Preßgericht legt sämtliche Acten sogleich dem obersten Gerichtshofe vor. — §. 41. Der oberste Gerichtshof hat über die im Wege der Nullitätsbeschwerde an ihn gelangten Acten eine öffentliche Sitzung von wenigstens sechs Räten und einem Präsidenten anzuordnen, in welcher der Staatsanwalt und die Parteien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, und auf ihr Verlangen auch die bei dem Gerichte erster Instanz vorgelesenen Urkunden und das gerichtliche Protocoll wörtlich vorgelesen werden. — Die Urtheilsschöpfung erfolgt in geheimer Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit, und wird das Urtheil mit den Beweggründen sogleich in öffentlicher Sitzung verkündet. — §. 42. Wird das Urtheil der ersten Instanz von dem obersten Gerichtshofe bloß hinsichtlich der Strafausmessung annullirt, so hat das Preßgericht auf Grund des von den Geschwornen hinsichtlich der Schuld gefällten Ausspruches von neuem über das Strafausmaß zu erkennen. Wird vom obersten Gerichtshofe das ganze Urtheil aufgehoben, so ist bei dem Preßgerichte ein neuerliches Verfahren anzuordnen, und dem Preßgerichte sind die erwiesenen Gebrechen zur künftigen Vermeidung bekannt zu machen. Es bleibt jedoch dem Ermessen des obersten Gerichtshofes überlassen, unter besonderen Umständen den neuen Ausspruch über das Strafausmaß oder die neue Verhandlung an ein anderes Gericht zu weisen. — §. 43. Gegen das Erkenntniß, wodurch jemand in Anklagestand versetzt, oder wodurch eine Beschlag- oder Verhaftnahme verfügt wird, findet der Recurs an das Appellations-Gericht Statt. — Der Vollzug des unterrichterlichen Erkenntnisses wird jedoch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, durch diesen Recurs nicht aufgehalten. — Gegen ein Erkenntniß, wodurch eine Beschlag- oder Verhaftnahme verweigert, oder wodurch ausgesprochen wird, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, findet kein Recurs Statt. — §. 44. Gegen die Erkenntnisse der Appellations-Gerichte findet keine weitere Berufung Statt.

II. Von der Zusammensetzung des Geschwornen-Gerichtes.

§. 45. Bis zu dem Zeitpunkte, wo ein allgemeines Gesetz über die Zusammensetzung der Geschwornen-Gerichte auf Grund einer geregelten Gemeindeverfassung erscheinen wird, sollen die Geschwornen-Listen in der Art gebildet werden, daß die in dieselben einzutragenden Personen von der gesammten wahlberechtigten Bevölkerung der Stadt, in welcher das Preßgericht seinen Sitz hat, durch Wahl ernannt werden. Wahlberechtigt hiezu sind alle in dem Orte der Wahl anässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche selbstständig, 24 Jahre alt und im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Die Zahl der in jeder Stadt, in welcher ein Preßgericht seinen Sitz hat, für die Anfertigung der Geschwornenlisten zu ernennenden Personen richtet sich nach der Volksmenge und anderen Verhältnissen, und soll nirgends weniger als zweihundert oder mehr als achthundert betragen. — Die von der Communal-Behörde im Einvernehmen mit dem Preßgerichte festzusetzende Zahl wird auf die von ersterer zu bildenden Wahl-Districte der Stadt und allenfalls der nächsten Umgebung vertheilt. — §. 46. Jeder Wähler

ist zum Geschwornen wählbar, wenn er in der Stadt, in welcher sich das Presbyterium befindet, oder in der nächsten Umgebung seinen Wohnsitz hat. Doch können Geistliche aller Confessionen und Beamte wegen möglicher Collisionen mit ihren Berufspflichten nicht zu Geschwornen gewählt werden. — §. 47. Die Liste der Gewählten ist von der Communal-Behörde, durch welche die Wahl geleitet wurde, dem Presbyterium mitzutheilen, zugleich öffentlich kundzumachen und es steht Jedermann frei, der sich berechtigt hält, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen, oder welcher dafür hält, daß ein Anderer ungesetzlicher Weise in die Liste aufgenommen worden sey, in der anzuberaumenden Frist von 14 Tagen die geeigneten Vorstellungen zu machen, und auf Berichtigung der Liste anzutragen. — Ueber derlei Reclamationen entscheidet das Presbyterium mit Zuziehung von vier Geschwornen aus der Zahl derjenigen, gegen welche keine Anstände erhoben worden sind. — §. 48. Die Namen der auf die Geschwornen-Liste Eingetragenen werden von dem Presbyterium an einem kundzumachenden Tage unter Zulassung des Publicums durch das Los in Reihen von je 100 Namen gebracht, und hiebei auch durch das Los für das ganze Jahr die Ordnung bestimmt, in welcher die Reihen monatweise das Geschwornen-Gericht zu bilden haben. — §. 49. Drei Tage vor der öffentlichen Sitzung werden aus den 100 Namen der Reihe, welche eben an der Ordnung ist, 36 durch das Los gezogen, und den Parteien und dem Staatsanwalt bekannt gemacht. — Der Kläger und der Angeklagte können jeder ein Drittel von diesen 36 Geschwornen verwerfen. — Der Staatsanwalt oder der Privatkläger übt sein Recusations-Recht zuerst aus. — Die übrigen zwölf, oder wenn deren mehr sind, die aus den übriggebliebenen durch neue Losung zu wählenden zwölf bilden das Geschwornen-Gericht. Auch sollen drei Ersatzmänner für mögliche Verhinderungsfälle bestimmt, und zu diesem Ende weitere neue Geschworne durchs Los gezogen werden, von denen jeder Theil drei zu verwerfen berechtigt ist. — §. 50. Der Gerichts-Präsident hat den Geschwornen vor dem Beginne der Verhandlung, und zwar wenn der Angeklagte erscheint, in dessen Gegenwart den Eid abzunehmen: „Daß sie der ganzen Verhandlung mit aller Aufmerksamkeit beiwohnen, alle Anschuldigungs- und Entschuldigungsgründe und Beweise sorgfältig prüfen, und parteilos nach ihrem Gewissen und nach innerster Ueberzeugung als Ehrenmänner ihren Ausspruch thun wollen.“ — Der Präsident legt den Geschwornen die Eidesformel vor, und sie beschwören dieselbe mit den Worten: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ — §. 41. Da das Amt eines Geschwornen sowohl eine Bürgerlehre als eine Bürgerpflicht ist, so kann Niemand, der dazu berufen wird, sich desselben entschlagen. — Gegen diejenigen, welche sich der Erfüllung dieser Pflicht ohne rechtfertigenden Grund entziehen, ist von Seite des Presbyteriums mit angemessener Ahndung vorzugehen. — Wien den 18. Mai 1848.

Die intermistischen Minister:

Villersdorff Sommaruga. Kraus. Latour.
Dobhoff Baumgartner.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3 861. (1) Nr. 4333.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Wannisch, Handelsmann hier, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 7. April l. J. mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Ehegattin Franziska Wannisch, gebornen Schidan, die Tagssatzung auf den 3. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solche anmelden können.

Laibach am 13. Mai 1848.

3. 865. (1) Nr. 4120.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Dr. Wurzbach, wider Andreas Podkraischeg in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirenten gehörigen, auf 704 fl. geschätzten, in der Tirnau sub Consc. Nr. 25 liegenden Hauses sammt Garten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 19. Juni, 17. Juli und 21. August l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freistehet, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain Laibach am 6. Mai 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 861. (1) Nr. 1432.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Mramor von Ottonia, wider Jacob Hribar von Unterschleinitz, wegen schuldigen 187 fl. 30 kr., die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 91 dienstbaren, auf 107 fl. geschätzten Viertelhube bewilliget, und dazu der 3. Juli, 31. Juli und 28. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Unterschleinitz mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung dem Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 16. April 1848.

3. 812. (2) Nr. 611.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Franz Scherko von Zirkniz, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Koschany von Seutche gehörigen, dem Gute Thurnlack sub Rect. Nr. 419 dienstbaren, gerichtlich auf 4224 fl. 15 kr. geschätzten ein- und einhalb Hubenrealität, wegen schuldigen 322 fl. 4 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagssatzung auf den 3. April, 3. Mai und 3. Juni l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr in loco des Executen mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der letzten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe dem Bestbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 11. Februar 1848.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 836. (2) Nr. 1246.

E d i c t.

Von dem gefertigten Gerichte wird bekannt gemacht: Man habe auf Anlangen des Executionsführers Joseph Pouschin von Turjoviz, die mit Bescheid vom 15. December 1847, Nr. 3914, auf den 8. Mai l. J. angeordnete erste executive Feilbietungstagssatzung der, dem Barthelma Knaus von Hib gehörigen Realitäten auf den 5. Juni, die zweite auf den 10. Juli und zur Vornahme der dritten Feilbietungstagssatzung einen neuerlichen Termin auf den 14. August l. J., mit Beibehaltung des Ortes und der Stunde, und mit dem vorigen Beisatze anberaunt. Welches hiemit im Nachhange zum Edicte vom 15. December 1847 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Bezirksgericht Neisniz den 25. April 1848.

3. 811. (3) Nr. 525.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Lütai verstorbenen Hausbesizers Joseph Militsch aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu demselben etwas schulden, den 27. Mai l. J., Vormittags um 9 Uhr

zur Anmeldung der Passiven und Liquidirung der Activen in der hiesigen Gerichtskanzlei so gewiß zu erscheinen, widrigens die Erstern die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden, gegen die Letztern aber im Rechtswege sorgegangen werden würde.

K. K. Bezirksgericht Sittich am 30. April 1848.

3. 808. (3) Nr. 1489.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp, als von Seite des h. k. k. Stadt- und Landrechtes delegirter Instanz, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey zur Vornahme der vom h. k. k. Krain-Stadt- und Landrechte zu Folge der Zuschrift ddo. 11. März 1848, Z. 2362, wegen einer Vermögensstrafe von 815 fl. 13 1/4 kr. E. M. bewilligten executiven Feilbietung der, dem Militärgränzer Simo Magovacz von Badovince Nr. 3 gehörigen, im Weingebirge Radoviza befindlichen 8 Fässer Wein sammt Gebinden und Kellergeräthen die Tagssatzung auf den 5. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr im Orte der Pfandgegenstände mit dem Beisatze angeordnet worden, daß der Verkauf nur gegen gleich bare Bezahlung Statt finden werde.

Bezirksgericht Krupp am 5. Mai 1848.

3. 792. (3) Nr. 1121.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg ist in der Executionssache des Hrn. Eduard Scherko von Zirkniz, gegen Andreas Faidiga von Kleinotof, pcto. 100 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der hiesigen Staatsherrschaft unter Urbarszahl 197 dienstbaren, in Kleinotof gelegenen, gerichtlich auf 3136 fl. 40 kr. geschätzten halben Hube bewilliget, und die Vornahme derselben im Orte der Realität auf den 6. Juni, 6. Juli und 7. August d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselbe bei der dritten Feilbietung um jeden Anbot hintangegeben werden würde, wenn sie nicht früher oder damals wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 15. April 1848.

3. 766. (3) Nr. 1062.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Fräulein Aloisia Kobau von Laibach, durch Herrn Dr. Blas. Dvriazh von Laibach, gegen Anton Ufenik Sohn, und Anton Ufenik Vater, von Wolfsbach, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, der löblichen Herrschaft Radlischeg sub Urb. Fol. 75/42, Rect. Nr. 389 dienstbaren, gerichtlich auf 750 fl. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 80 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagssatzungen, auf den 17. Juni, 17. Juli und 17. August 1848, jedesmal früh 9 Uhr in loco Wolfsbach mit dem angeordnet, daß diese Realität und die Fahrnisse nur bei der dritten Tagssatzung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 15. April 1848.

3. 870. (1)

Da ich Unterzeichneter meine Stelle als verrechnender Kellner im „Hotel zum österreichischen Hof“ aufgegeben habe, und Laibach am 26. d. M. zu verlassen gedenke, so fordere ich hiermit Jedermann auf, der wider mein Wissen noch eine Forderung an mich zu haben wähnt, sich zur Berichtigung derselben bei mir einzufinden zu wollen. Unter Einem ersuche ich aber auch Jene, welche an mich noch Zahlungen zu leisten haben, selbe bis zu jenem Tage zu saldiren.

Baininger.

3. 867. (1)

Bekanntmachung.

Im Bräuhaus „zum weißen Rössl“ wird am 23. d. M. der Garten eröffnet, wo gut abgelegenes Märzen-Bier ausgeschänkt wird. Auch ist im Bräuhaus „zum Bären“ Bier von obiger Qualität zu haben.